

Öffentliche Bekanntmachung
Kreisverwaltung Euskirchen



Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma CATH Windenergie GmbH & Co. KG, Gunther-Plüschow-Straße 1, 56743 Mendig hat am 01.08.2023 einen Antrag auf Genehmigung für ein Repowering gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf den Ersatz einer Bestandsanlage des Typs Vestas V47 (Bezeichnung „V47 NO“) auf dem Grundstück in Blankenheim, Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 42, Flurstück 44 durch eine Repowering-Windenergieanlage (WEA 01 - BD 02) vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m und einer Nennleistung von 4.260 kW auf dem Grundstück in Blankenheim, Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 42, Flurstück 44.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, der Änderung einer bestehenden Windfarm mit 3 Windenergieanlagen für die bereits eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Bei einem Änderungsvorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht vorliegen. Beim Schutzgut „Mensch“ werden die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. durch Schattenabschaltung der Windenergieanlagen sichergestellt. Der Eingriff in den Boden wird durch Schutzmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht erkennbar, da dieses bereits durch unterschiedlichste Nutzungen wie Hochspannungsleitungen und die Bundesstraße 51 vorbelastet ist. Für die windenergiesensiblen Fledermausarten ist eine Abschaltung vorgesehen. Für die windenergiesensiblen festgestellten Vogelarten kann unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Es liegen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Euskirchen, den 20.03.2024 im Auftrag

gez. Aha
